

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. zum Referentenentwurf des Kreditzweitmarktgesetzes**

Die Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V. (BKS) vertritt seit 2007 die Interessen der Kreditkäufer und Servicer (Kreditdienstleister) notleidender Kredite (Non-performing Loans, NPLs) in Deutschland. Mitglieder der BKS sind aktuell 38 Unternehmen – darunter führende Kreditdienstleister, die sowohl in Deutschland als auch innerhalb der Europäischen Union tätig sind, aber auch mittelständische Unternehmen und Spezialanbieter. Bezogen auf das Transaktionsvolumen spiegeln die Mitglieder der BKS den größten Teil des deutschen Marktes wider. Darüber hinaus sind in der BKS auch Fördermitglieder vertreten, die weitere Dienstleistungen im Umfeld von Portfoliotransaktionen anbieten – beispielsweise Rechtsanwälte, Softwareunternehmen und Informationsanbieter. Über den Beirat sind auch Kreditinstitute in der BKS vertreten. Dieser besteht überwiegend aus dem Führungsstab der mit dem NPL-Abbau befassten Abteilungen in den Banken.

Primäres Ziel der Richtlinie ist es, den Sekundärmarkt für notleidende Kredite zu fördern. Dies geht schon allein aus den Erwägungsgründen 1 und 3 der Richtlinie hervor und wird immer wieder bekräftigt – auch in der Problem- und Zieldefinition des Referentenentwurfes. Es bestehen seitens unserer Mitglieder – insbesondere von Seiten kleinerer Mitgliedsunternehmen – erhebliche Zweifel daran, dass die im vorliegenden Referentenentwurf festgelegten Regelungen diesem Ziel förderlich sind. Im Gegenteil besteht die ausgesprochene Gefahr, kleineren Unternehmen den Zugang zum NPL-Sekundärmarkt durch überbordende Anforderungen zu verwehren. Dies spiegelt sich im Umfang der Regelungen wider, aber auch in der Ausgestaltung der Fristen und in den Fragen der Kosten der Aufsicht. In diesem Zusammenhang muss auch noch einmal auf die jüngste Zentralisierung der Inkassoaufsicht und die weitere Regulierung des Inkassogeschäfts verwiesen werden, die bereits zu einem gestiegenen Aufwand geführt haben.

Diese ursprüngliche Intention der Richtlinie können wir im aktuellen Referentenentwurf leider nicht nachvollziehen.

Unsere Vereinigung begrüßt die Aufnahme unserer bisherigen fachlichen Anmerkungen und Kommentare in den vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer (im Folgenden „Richtlinie“ genannt) in nationales Recht. Wir erkennen an, dass es notwendig ist, klare und umfassende Regelungen für den Kreditzweitmarkt zu schaffen, um sowohl die Interessen der Kreditnehmer als auch der Kreditgeber zu schützen und gleichzeitig einen effizienten und transparenten Kreditmarkt zu gewährleisten.

Wir möchten jedoch verschiedene Punkte adressieren, die nach unserer Einschätzung in der aktuellen Fassung Unklarheiten und Auslegungsschwierigkeiten entstehen lassen.

Die vorliegenden Anmerkungen und Forderungen der BKS umfassen die Anwendungsbereichsbestimmung, Begriffsbestimmungen und spezifischen Pflichten für Kreditinstitute und -dienstleister. Hier soll auch die Definition von Kreditdienstleistungen bzw. Kreditdienstleistern im Sinne der Richtlinie hervorgehoben werden. Aus unserer Sicht besteht die deutliche Gefahr einer Überregulierung für Kreditdienstleister. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein Großteil der Regelungsvorschläge beispielsweise zum Anwendungsbereich, zur Entgegennahme und zum Halten von Mitteln und zu den Aufbewahrungspflichten erheblich über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen, weshalb

eine sorgfältige Überprüfung im Kontext der bewährten und langjährigen Praxis deutscher Kreditdienstleister erforderlich ist. Spezifische Aspekte wie die Erlaubnis, Organisationspflichten und die Geldwäscheprüfung werden in unseren Ausführungen ebenfalls behandelt, wobei mögliche Unklarheiten und Belastungen angesprochen werden.

Wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme ist unsere Intention der Übernahme von bewährten Rechtspraktiken aus dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und eine minimalinvasive Umsetzung der Richtlinie. Viele Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfes greifen auf Vorgaben aus dem Bankrecht / Kreditwesengesetz (KWG) bzw. Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zurück. Diese haben überwiegend das Ziel, Risiken auf den Finanzmärkten zu minimieren, die beispielsweise bei der Kreditvergabe oder beim Einlagengeschäft entstehen. Die Bearbeitung von (insbesondere gekündigten und fällig gestellten) Bankforderungen birgt solche Risiken hingegen nicht, weshalb das RDG hier den geeigneteren Regelungsrahmen darstellt.

Insgesamt unterstreichen unsere Forderungen die Notwendigkeit einer ausgewogenen Gesetzgebung, die einen fairen Markt für Kreditdienstleistungen fördert und im Sinne der Richtlinie den Rahmen für einen effizienten und effektiven NPL-Sekundärmarkt schafft.

### **Nicht-Umsetzung der Richtlinie / Mangelnde Definition von Begriffen**

Wir möchten auf eine spezifische Unstimmigkeit hinweisen, die sich aus der Nicht-Umsetzung von Artikel 2 Absatz 5 a) erster Halbsatz der Richtlinie in das deutsche Recht ergibt. Gemäß dieser Bestimmung ist die Erbringung von Kreditdienstleistungen der Ansprüche eines Kreditgebers aus einem Kreditvertrag von der Richtlinie ausgenommen. Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 23 explizit die Auslagerung von Kreditdienstleistungen durch den Kreditgeber an einen Dritten als von der Richtlinie ausgenommen genannt. Diese Auslagerung wird bereits nach dem KWG überwacht.

Das Fehlen dieser Umsetzung in das deutsche Recht wird an mehreren Stellen des Kreditdienstleistungsinstitutgesetzes (KrDIG) als inkonsistent ersichtlich. Beispielsweise schreibt § 10 KrDIG vor, dass ein Unternehmen, das Kreditdienstleistungen erbringen möchte, eine Erlaubnis einholen muss. Diese Bestimmung richtet sich an Kreditdienstleistungsinstitute, die jedoch laut Definition nur im Namen eines Kreditkäufers tätig werden. Kreditdienstleistungen sind in der Richtlinie als die Beitreibung einer Forderung aus einem notleidenden Kreditvertrag eines Kreditgebers definiert. Somit fällt auch die Beitreibung der Forderung aus einem notleidenden Kreditvertrag im Namen des ursprünglichen Kreditgebers unter den Begriff der Kreditdienstleistung.

Diese Diskrepanz zwischen europäischer Richtlinie und nationalem Recht könnte rechtliche Unklarheiten und potenzielle Herausforderungen für die beteiligten Parteien schaffen. Wir empfehlen daher eine sorgfältige Überprüfung und Anpassung der entsprechenden Gesetzestexte, um eine klare und kohärente Umsetzung zu gewährleisten.

## **Artikel 1: Kreditdienstleistungsinstitutsgesetz – KrDIG**

### **§ 1: Anwendungsbereich; Verhältnis zum Rechtsdienstleistungsgesetz**

Die Ausnahme von Rechtsanwälten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 KrDIG wird in der Gesetzesbegründung strikt eingeschränkt: *„Werden jedoch sonstige Kreditdienstleistungen erbracht, die sich nicht auf Rechtsberatung beschränken, ist das Gesetz auch auf Rechtsanwälte oder Rechtsanwaltsfirmen anzuwenden“*. Aus der Pflicht, Kosten zu minimieren, gehört es zu den Aufgaben von Rechtsanwälten, im Rahmen dieser Tätigkeit auch zunächst vorgerichtlich die Forderungen bei dem Schuldner geltend zu machen. Von daher werden Rechtsanwälte regelmäßig für sich in Anspruch nehmen können, dass sie in Rechtsangelegenheiten vertreten, wenn sie eigentlich schon Kreditdienstleistungen erbringen. Die Einschränkung aus der Gesetzesbegründung sollte daher auch in § 1 Absatz 2 Nummer 2 KrDIG festgehalten werden. Eine Möglichkeit zur klaren Abgrenzung wäre die Beschränkung auf Rechtsberatungen in streitigen Klageverfahren.

### **§ 2: Begriffsbestimmungen**

In § 2 Absatz 3 Nummer 2 sowie Absatz 7 KrDIG wird jeweils der Begriff „wesentlich“ genutzt. Dies ist unserer Auffassung nach zu unbestimmt. Kreditdienstleister benötigen, insbesondere mit Blick auf die im aktuellen Entwurf zu knappen Umsetzungsfristen, Rechtssicherheit. Daher sollte jeweils klar definiert werden, welche Anforderungen wesentlich sind und welche nicht.

Nach § 2 Absatz 3 Nummer 4 KrDIG definiert der Gesetzgeber als Kreditdienstleistung, dass über die Änderung von Zinssätzen zu informieren ist. Wir sehen die Gefahr, dass in späterer Folge der Auslegung dies dazu führt, dass Kreditdienstleister dazu verpflichtet werden, diesen Hinweis bei jeder Zinsänderung zu geben. Zinssatzänderungen sind bereits in §§ 288 und 497 BGB sowie insbesondere in § 13a RDG geregelt und sollten analog umgesetzt werden.

In § 2 Absatz 19 KrDIG und im Folgenden werden Geschäftsleiter im Plural aufgeführt. Hier sollte festgehalten werden, dass dies auch ein einzelner Geschäftsleiter sein kann, wenn die Gesellschaftsform es erlaubt.

### **§ 3: Aufgaben und allgemeine Befugnisse der Bundesanstalt; Zusammenarbeit mit der Deutschen Bundesbank und dem Bundesamt für Justiz**

Nach derzeitiger Rechtslage sind nur Rechtsanwälte und Inkassounternehmen berechtigt, Mahnbescheide zu erwirken und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Kreditdienstleister müssen diese Möglichkeit ebenfalls erhalten. Andernfalls wären Kreditdienstleister gezwungen, einen postulationsfähigen Dritten mit diesen Tätigkeiten beauftragen.

## **§§ 6, 7, 8: Informations- und Mitteilungspflichten**

Mit Blick auf die geltenden Informationspflichten hinsichtlich der zivilrechtlichen Übertragbarkeit ist zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass die verwendeten Data Templates transaktionstauglich sind. Zudem sollte auf eine konsequente Einhaltung der funktionierenden Marktstandards und -gepflogenheiten geachtet werden. Schließlich ist anzumerken, dass nicht vorhandene oder ungeeignete Informationen sich negativ auf den Transaktionspreis auswirken und dadurch eine transparente und faire Marktpraxis nicht gewährleistet ist.

Die Informationspflichten nach § 6 Absatz 1 KrDIG sollten nach verschiedenen Transaktionsformen differenzieren. Beispielsweise können bei einem revolvingenden Kaufvertrag (sog. Forward Flow) nicht bei Abschluss des Vertrages sämtliche Informationen vorab geliefert werden. Es sollten konkrete Regelungen hinsichtlich Informationspflichten bei Forward-Flow-Transaktionen, Single-Transaktionen (inkl. Bagatallgrenze) und One-Off-Transaktionen formuliert werden.

Nach § 7 Absatz 1 KrDIG hat der Kreditkäufer einen Kreditdienstleister mit der Durchsetzung der Ansprüche aus den Kreditverträgen zu beauftragen. § 18 Absatz 1 KrDIG scheint hiervon eine Ausnahme zu machen, da eine Vereinbarung zwischen Kreditkäufer und Kreditdienstleister nur abgeschlossen werden muss, soweit der Kreditkäufer die Kreditdienstleistung nicht selbst erbringt. Dies liest sich zunächst als Widerspruch und es sollte schon in § 7 KrDIG geregelt werden, dass der Kreditkäufer die Durchsetzung der Ansprüche aus Kreditverträgen auch selbst übernehmen kann, soweit er eine entsprechende Zulassung hat. Dies ist zudem in Artikel 17 Absatz 1 a) der Richtlinie auch so vorgesehen. Es wäre unverhältnismäßig und nicht im Sinne der Richtlinie, die Marktteilnehmer zu einer institutionellen Trennung zu zwingen.

Wir weisen darauf hin, dass der räumliche Anwendungsbereich für die Zuständigkeit der deutschen Aufsicht von Kreditkäufern durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in §§ 7, 8 KrDIG nicht klar geregelt ist. §8 KrDIG sagt, nur die BaFin und die Deutsche Bundesbank seien zu benachrichtigen, bestimmt aber nicht, in welchem Fall mit Inlandsbezug dies geschehen soll. Wir regen daher an aufzunehmen, in welchen Fällen ein Kreditkäufer oder sein Vertreter die Pflichten gegenüber der BaFin erbringen sollen.

Im aktuellen Referentenentwurf ist keine Bagatellgrenze vorgesehen. Diese Auslassung könnte gravierende Folgen haben, da die vorgesehene Regelung wahrscheinlich dazu führen wird, dass es keinen Markt mehr für abgeschriebene Forderungen gibt. Aus diesem Grund sollte im Sinne der Marktteilnehmer entweder eine Wertgrenze für die Meldepflichten eingeführt oder eine klare Definition geschaffen werden, die festlegt, dass abgeschriebene Forderungen nicht unter die Kreditdienstleisterrichtlinie fallen.

Eine solche Anpassung wäre von großer Bedeutung, um die Funktionsfähigkeit des Marktes für abgeschriebene Forderungen zu erhalten und damit die Interessen aller beteiligten Akteure zu wahren.

Daran schließt sich an, dass unklar ist, ob die halbjährlichen Meldungen auch für den Verkauf von Einzelforderungen und für den revolvingenden Verkauf von Forderungen gelten. Für diese Sonderformen sollten Ausnahmen geschaffen werden.

## **§ 10 Absatz 1: Erlaubnis**

Hier fehlt aus unserer Sicht der Hinweis, dass die Erlaubnis nur bei der Erbringung von Kreditdienstleistungen für einen Kreditkäufer erforderlich ist. Siehe hierzu auch im Abschnitt „Nicht-Umsetzung der Richtlinie“.

Im Rahmen der Bürokratievermeidung sollten Unternehmen, die bereits Vorgaben beispielsweise in den Bereichen Geldwäsche, Meldewesen, MaRisk, IT- und Disaster-Recovery, Auslagerungen, Risikomanagement oder Beschwerdemanagement im Rahmen von anderweitigen BaFin-Zulassungen beispielweise als Zahlungsinstitut (Finanztransfersgeschäft) erfüllen, nicht erneut alle Unterlagen zu diesen Bereichen bei der Beantragung der Zulassung als Kreditdienstleistungsinstitut einreichen müssen.

## **§ 11 Erlaubnisfreie Erbringung von Kreditdienstleistungen**

Wir stellen fest, dass die aktuelle Regelung keine Aussage zu Tochtergesellschaften von Kreditinstituten trifft, die zwar nicht unmittelbar der Kontrolle der BaFin unterliegen, wohl aber mittelbar. In diesem Zusammenhang erachten wir es für notwendig, eine entsprechende Ausnahme dieser Gesellschaften in die Regelung aufzunehmen. Weiterhin sollten mehrheitlich von einem überwachten Kreditinstitut gehaltene Gesellschaften, einschließlich Kreditkäufer und „Selbstbearbeiter“, von der Erlaubnispflicht für die Erbringung von Kreditdienstleistungen befreit werden. Dieser Schritt wird als notwendig angesehen, um eine quasi doppelte Beaufsichtigung zu vermeiden und somit eine effizientere Regulierung zu gewährleisten.

## **§ 12 Versagung der Erlaubnis KrDIG**

Die Regelung des § 12 KrDIG (Versagung der Erlaubnis) ist mit ihrer pauschalen Verweisung auf die §§ 10, 14 bis 17 KrDIG zu weit gefasst und verstößt aus unserer Sicht gegen das Bestimmtheitsgebot. § 10 i.V.m. § 12 KrDIG stellen ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar. Aufgrund dieses Verbots ist die Vorschrift, welche die Gründe für die Versagung der Erlaubnis angibt, am Bestimmtheitsgebot zu messen. Vergleichend wird dazu auf §§ 32, 33 KWG und §§ 15, 18 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) verwiesen. Im KWG und WpIG wird ebenfalls in § 32 Absatz 1 KWG bzw. § 15 Absatz 1 WpIG ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt geregelt. Sodann werden in § 33 Absatz 1 KWG bzw. § 18 WpIG ganz konkrete Versagungsgründe aufgelistet.

Wir regen vor diesem Hintergrund an, § 12 KrDIG umzuformulieren und den pauschalen Verweis auf die §§ 10, 14 bis 17 KrDIG durch eine detaillierte Aufzählung von Versagungsgründen zu ersetzen. Dadurch wäre dem Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen und die Normadressaten könnten am Wortlaut der Vorschrift eindeutig erkennen, in welchen Fällen eine Versagung der Erlaubnis erfolgen könnte. Wir schlagen vor, die Vorschrift neu wie folgt zu fassen:

### *§ 12 Versagung der Erlaubnis KrDIG*

*(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn*

- 1. das Kreditdienstleistungsinstitut nicht bereit oder in der Lage ist, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zum ordnungsmäßigen Betreiben der Geschäfte, für die es die Erlaubnis beantragt, insbesondere eine*

*ordnungsgemäße Geschäftsorganisation gemäß § 14 Absatz 1 und 2 zu schaffen;*

- 2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Antragsteller oder ein Geschäftsleiter nicht zuverlässig ist;*
- 3. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass ein Geschäftsleiter nicht die zur Leitung des Kreditdienstleistungsinstituts erforderliche fachliche Eignung hat;*
- 4. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass der Inhaber einer bedeutenden Beteiligung nicht zuverlässig ist und nicht den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditdienstleistungsinstituts zu stellenden Ansprüchen genügt.*

*(2) Aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen darf die Erlaubnis nicht versagt werden.*

*(3) Liegen innerhalb von zwölf Monaten ab Eingang des Antrags bei der Bundesanstalt trotz Aufforderung der Bundesanstalt, den Antrag innerhalb eines Monats zu vervollständigen, keine ausreichenden Angaben oder Unterlagen vor, die es der Bundesanstalt ermöglichen, über den Antrag zu befinden, ist der Antrag abzulehnen.*

#### **§ 14 Absatz 2 Nummer 1: Organisationspflichten**

Die aktuellen Regelungen beinhalten einige Formulierungen, die zu Missverständnissen führen könnten, insbesondere in Bezug auf die Rolle des Kreditdienstleisters. Gemäß der Richtlinie soll der Kreditdienstleister die „Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Kreditvertrag oder die Ansprüche eines Kreditgebers (d.h. des Kreditinstituts) hieraus“ garantieren. Diese Formulierung wirft jedoch ernsthafte Fragen auf, da es unklar ist, wie eine solche Garantie aussehen und ausgestaltet sein sollte.

#### **§ 14 Absatz 3: Geldwäscheprüfung**

Gemäß der vorliegenden Richtlinie ist der Kreditdienstleister als Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz (GWG) einzustufen, während diese Erwartung nicht für den Kreditkäufer gilt.

Wir möchten betonen, dass diese Anforderung nicht schlüssig erscheint. Die Prüfung des Kreditnehmers gemäß GWG wurde bereits vom Kreditgeber durchgeführt. Da weder der Kreditkäufer noch der Kreditdienstleister neue Darlehen an den Kreditnehmer ausgeben werden und sämtliche Geldflüsse ausschließlich über Verpflichtete nach dem GWG oder über Gerichtsvollzieher beim Kreditdienstleister erfolgen, sehen wir keine Notwendigkeit für eine erneute Überprüfung der Kreditnehmer durch den Kreditdienstleister oder Kreditkäufer.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass eine solche Vorgehensweise in bestimmten Fällen die Erbringung von Kreditdienstleistungen praktisch unmöglich machen könnte. Oftmals verweigern Schuldner jegliche Zusammenarbeit und stellen notwendige Informationen nicht zur Verfügung. Dies könnte zu einer deutlichen Abwertung der verkauften Darlehen führen und erheblichen zusätzlichen Aufwand verursachen, den ein Kreditdienstleister nur unter erheblichem Kostenaufwand bewältigen könnte.

Mögliche Konsequenzen könnten die Unmöglichkeit der Dienstleistung oder eine weitere Reduzierung der Sekundärmarktpreise sein.

Die gängige Praxis zum Umgang mit dem GWG durch Inkassounternehmen hatten wir mit Schreiben vom 17. Februar 2023 ausführlich dargelegt. Aus den oben genannten Gründen sollten alle Ausnahmen, die nach derzeit geltendem Recht für Inkassounternehmen gelten, auch für Kreditdienstleister gelten.

### **§ 16 Absatz 1: Inhaber bedeutender Beteiligungen**

Wir möchten auf § 16 Absatz 1 KrDIG hinweisen, der Inhaber wesentlicher Beteiligungen an einem Kreditdienstleistungsinstitut zu umfangreichen Informationspflichten verpflichtet. Laut der Richtlinie müssen Inhaber einer qualifizierten Beteiligung Nachweise über die in Artikel 5 Absatz 1 b genannten Umstände erbringen. Hierbei erscheint eine Anlehnung an das KWG nicht sachgerecht. Um eine klare und angemessene Regulierung zu gewährleisten, sollten die Nachweispflichten von Inhabern wesentlicher Beteiligungen auf die in der Richtlinie ausdrücklich aufgeführten Umstände beschränkt sein.

### **§ 17: Entgegennahme und Halten von Mitteln**

Gemäß § 17 Absatz 4 KrDIG ist der Kreditdienstleister verpflichtet, jeden Zahlungseingang in Briefform oder als dauerhaften Datenträger zu quittieren. In der aktuellen Marktgegebenheit haben viele Kreditnehmer jedoch keine E-Mail-Adresse angegeben. Daher gestaltet es sich als schwierig, diese Informationen den Kreditnehmern online zum Download zur Verfügung zu stellen.

Diese Regelung führt dazu, dass ein Kreditdienstleister bei jeder Teil- oder Ratenzahlung dem Kreditnehmer einen vollständigen Kontoauszug postalisch zusenden müsste. Die dabei entstehenden Kosten von ca. EUR 0,85 je Brief können, nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), bei Überschreitung einer Anzahl von 10 Briefen zu einer Erhöhung der zu erstattenden Gebühren führen. Dies hat bei langlaufenden Ratenzahlungsvereinbarungen zur Folge, dass die Kosten beim Kreditkäufer steigen und damit die Sekundärmarktpreise verringert werden. Daher wäre es sinnvoll, Zahlungen im Rahmen einer Ratenzahlungsvereinbarung von dieser Pflicht auszunehmen.

Des Weiteren bleibt vollkommen unklar, wie mit Zahlungen umgegangen werden soll, die im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme erfolgt sind. Diese Anforderung stellt zudem eine weitergehende Verpflichtung dar, als sie der Bank als Kreditgeber selbst auferlegt wird.

Im Gesamtergebnis würde diese Regelung zu einer Reduzierung der Sekundärmarktpreise führen. Es wäre daher ratsam, die Vorschrift in § 17 Absatz 4 KrDIG zu überdenken und gegebenenfalls anzupassen, um unverhältnismäßige Belastungen für Kreditdienstleister und Kreditkäufer zu vermeiden.

§12 KrDIG verweist u.a. auf §17 KrDIG und führt damit einen Versagungsgrund ein, der in dieser Gestalt weder im KWG, noch WpIG, noch sonstigen gesetzlichen Regelungen zu finden ist. Wir regen an, den Verweis in § 12 KrDIG auf § 17 KrDIG als Versagungsgrund zu streichen. Zum Vergleich verweisen wir auf die Regelung des § 84 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), die ebenfalls eine Reihe von Anforderungen an das Halten von Kundengeldern (und Kundenfinanzinstrumenten) regelt. Diese Anforderungen sind auf die dem WpIG unterfallenden Wertpapierinstitute anwendbar. Trotzdem findet sich

in § 18 WpIG (anders als in § 17 KrDIG) kein Verweis auf § 84 WpHG. Die Aufnahme des § 17 KrDIG als Versagungsgrund in § 12 KrDIG ist vor diesem Hintergrund nicht mit dem Grundsatz einheitlicher Wettbewerbsbedingungen vereinbar. Wir regen daher an, keinen Versagungsgrund mit dem Verweis auf § 17 KrDIG zu schaffen. Eine Aufsichtslücke entsteht dadurch nicht. Zum einen sind die Antragsteller nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 KrDIG verpflichtet, einen Nachweis über das Bestehen eines gesonderten Kontos bei einem Kreditinstitut im Rahmen des Erlaubnisverfahrens beizubringen. Zum anderen wäre § 17 KrDIG im Rahmen der laufenden Aufsicht zu beachten.

### § 18: Kreditdienstleistungsvereinbarung

In der vorliegenden Regelung werden konkrete Ausgestaltungsvorschriften für Verträge zwischen Kreditkäufern und Kreditdienstleistern festgelegt. Allerdings erscheint die Bestimmung, wie eine Treuhand zwischen Kreditkäufer und Kreditdienstleister beim Einsammeln von Geldern bestehen und ausgestaltet sein soll, als eine Angelegenheit, die den jeweiligen Parteien zu überlassen wäre. Eine solche Festlegung könnte als unnötiger Eingriff in die Vertragsfreiheit der Parteien betrachtet werden.

### § 19: Aufbewahrungspflichten

Für die Aufbewahrungspflichten werden in der Richtlinie Fristen von mindestens fünf Jahren und höchstens zehn Jahren vorgesehen. Im Sinne einer minimalinvasiven Umsetzung der Richtlinie und der Vermeidung hoher Verwaltungskosten halten wir es für sinnvoll, diese auf fünf Jahre festzulegen. Die Frist beginnt ohnehin erst mit der Beendigung des Kreditdienstleistungsvertrags zwischen dem Kreditdienstleister und dem Kreditkäufer, was fallabhängig zu einer sehr langen Aufbewahrung der Unterlagen führen kann.

### § 28: Beziehung zu Kreditnehmern

Nach § 28 Absatz 2 KrDIG werden die erstattungsfähigen Kosten gedeckelt auf die Gebühren nach RVG. Diese Gebühren, die die mit diesem Gesetz auferlegten Kosten eines Kreditdienstleisters bei weitem nicht decken, werden folglich vom Kreditkäufer getragen werden müssen. Dies wird unserer Einschätzung nach zu einer Verringerung der Sekundärmarktpreise führen und damit den Zweck der Richtlinie wie in Erwägungsrund 15 beschrieben gerade nicht erfüllen.

### § 30: Pflichten zur Information des Kreditnehmers

Um unnötigen Schriftverkehr zu vermeiden, sollte § 30 Absatz 1 KrDIG wie folgt lauten:

*Nach der Übertragung eines notleidenden Kreditvertrags oder von Ansprüchen eines Kreditgebers hieraus auf einen Kreditkäufer hat der Kreditkäufer oder der Kreditdienstleister vor **oder spätestens mit** der ersten Zahlungsaufforderung und immer dann, wenn der Kreditnehmer es verlangt, dem Kreditnehmer schriftlich oder elektronisch in klarer und verständlicher Weise mindestens Folgendes mitzuteilen: [...]*



Die Formulierung „immer dann, wenn der Kreditnehmer es verlangt“ könnte zudem rechtsmissbräuchlich verwendet werden, um den Kreditdienstleister mit Aufforderungen zu überlasten. Hier sollte eine Deckelung auf einen verhältnismäßigen Zeitraum – beispielsweise einmal im Monat – festgelegt werden.

Bezüglich § 30 Absatz 1 Nummer 9 KrDIG. sollten alle zugelassenen Kreditdienstleister Zugriff auf eine aktuelle und rechtsverbindliche Übersicht der jeweils zuständigen Behörden der Vertragsstaaten erhalten – beispielsweise auf der Webseite der BaFin.

### **§§ 32 bis 34: Jahresabschlüsse, Prüfungen et cetera**

§§ 32 bis 34 KrDIG regeln die Pflichten zur Offenlegung von Jahresabschlüssen und die Bestellung von Abschlussprüfern. Danach werden Kreditdienstleistungsinstitute Instituten nach dem ZAG gleichgestellt. Andererseits erkennt der Gesetzgeber an, dass die Einziehung von Geldern bei Kreditnehmern zur Weiterleitung an den Kreditkäufer gerade kein Finanztransfergeschäft im Sinne des ZAG darstellt. Artikel 5 Absatz 1 Nummer i) der Richtlinie schreibt lediglich vor, dass nach dem geltenden nationalen Recht der Antragsteller Berichterstattungs- und Offenlegungsvorschriften erfüllen muss. Eine Anknüpfung an die Vorschriften des HGB wäre daher ausreichend und sachgerecht.

### **§ 35: Unterjährige Meldungen über die Geschäftsentwicklung**

Die hier aufgenommene Regelung zur unterjährigen Meldung findet sich nicht in der Richtlinie und sollte gestrichen werden. Sie benachteiligt aus unserer Sicht den Standort Deutschland und steht im Widerspruch zur Vorgabe einer Minimalumsetzung. Insofern ist nach unserer Auffassung auch die Ausführung in der Gesetzesbegründung zu diesem Paragraphen irreführend.

### **§ 36: Anzeigepflichten der Kreditdienstleistungsinstitute**

In der vorliegenden Stellungnahme möchten wir auf den § 36 des KrDIG eingehen, der für Kreditdienstleistungsinstitute im Rahmen der Berufung und Abberufung von Geschäftsleitern umfangreiche Informationspflichten vorsieht, die an das ZAG angelehnt sind. Dies steht in einem klaren Kontrast zu Artikel 22 Absatz 1 g der Richtlinie, welcher lediglich vorsieht, dass die Aufsichtsbehörde die Entfernung von Geschäftsführern und Leitungsorganen verlangen kann, falls diese den Anforderungen des Artikel 5 Absatz 1 b der Richtlinie nicht genügen.

Es ist wichtig zu betonen, dass eine Angleichung an das KWG oder ZAG im Rahmen der Richtlinie nicht intendiert ist. In diesem Licht erscheint die Einforderung der oben genannten Maßnahmen in keinem Maße sachgerecht. Die Abweichung von der Richtlinie könnte unnötige Komplexität und potenzielle rechtliche Unsicherheit für die Kreditdienstleistungsinstitute mit sich bringen. Daher plädieren wir für eine Überprüfung und Anpassung dieser Bestimmungen, um sie in Einklang mit der ursprünglichen Intention der Richtlinie zu bringen.

#### **Artikel 4: Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes**

Für die Berechnung der Umlage gemäß § 16 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz sollte nur der Teil der Bilanzsumme der Kreditdienstleister herangezogen werden, der Tätigkeiten gemäß KrDIG unterliegt, abzüglich der Höhe der Ansprüche, die sie selbst vom Kreditgeber im Sinne des § 2 Absatz 11 KrDIG aus notleidenden Kreditverträgen erworben haben.

#### **Umsetzungszeitraum**

Der vorliegende Gesetzentwurf, der für bestehende Unternehmen im Bereich der Kreditdienstleistungen eine enge Frist von vier Wochen zur Vorlage der Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, gibt Anlass zu ernsthaften Bedenken. Insbesondere die sofortige Geltung des Gesetzes ohne Übergangsfrist könnte erhebliche Schwierigkeiten für viele Unternehmen mit sich bringen.

Es ist festzustellen, dass der Gesetzentwurf in einigen Bereichen über die Anforderungen der relevanten EU-Richtlinie hinausgeht. Die Umstellung auf die neuen Offenlegungs- und Berichtspflichten sowie die mögliche Verpflichtung, die GWG-Pflichten des Kreditkäufers zu übernehmen, erfordern einen erheblichen Ausbau der bestehenden Strukturen. Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen könnten Schwierigkeiten haben, diese Anforderungen kurzfristig zu erfüllen.

Die vorgesehene Frist von vier Wochen erscheint angesichts der Komplexität der Anforderungen unverhältnismäßig kurz. Zum Vergleich: Unternehmen haben in der Regel bis zum 31.12. des Folgejahres Zeit, um ihren Jahresabschluss zu erstellen, was einem Zeitraum von zwölf Monaten entspricht. Die im Gesetzentwurf festgelegte Frist könnte sogar dazu führen, dass viele Unternehmen überlegen, in Zukunft keine Kreditdienstleistungen mehr anzubieten. Dies würde dem Ziel eines vielfältigen und wettbewerbsfähigen Marktes zuwiderlaufen.

Unterstrichen wird diese Befürchtung auch durch das Schreiben der BaFin und der Bundesbank an die Spitzenverbände vom 3. August 2023. In diesem Schreiben wird auf die „knappe Frist“ nach dem geplanten Inkrafttreten des Gesetzes zum Ende des Jahres 2023 hingewiesen und betont, dass Kreditdienstleistungen dann nur bei Erteilung einer Erlaubnis durch die BaFin bis zum 29. Juni 2024 erbracht werden dürften und Strafen nach § 44 KrDIG drohen, wenn diese bis dahin nicht erteilt wurde.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend erforderlich, entweder die Regelungen des Gesetzentwurfes an die Vorgaben der EU-Richtlinie anzupassen oder großzügige Übergangsfristen einzuräumen. Sollte der Gesetzgeber an seinem Ansatz festhalten, Kreditdienstleistungsinstitute ähnlich wie Unternehmen nach dem ZAG zu behandeln, so sollte zumindest für die Pflichten nach §§ 31 bis 34 KrDIG sowie für die Umsetzung der GWG-Verpflichtungen eine angemessene Frist von mindestens zwei Jahren gewährt werden. Ähnliche Ausnahmeregelungen gab es in der Vergangenheit auch bei der Aufnahme von Factoring- und Leasingleistungen in das KWG. Nur durch eine sorgfältige Abwägung und Ausgestaltung der Übergangsregelungen kann die erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes gewährleistet werden, ohne die bestehenden Marktteilnehmer unverhältnismäßig zu belasten.

## Schlussbemerkungen

Die komplexe und teilweise unklare Ausdrucksweise einiger Gesetzesformulierungen könnte sowohl zu Missverständnissen als auch zu rechtlichen Ambiguitäten führen. Die Gewährleistung der Einhaltung von Rechtsvorschriften in einem so spezialisierten und komplexen Bereich wie dem Kreditwesen scheint mit dem aktuellen Gesetzentwurf weder praktisch realisierbar noch ausreichend definiert zu sein.

Es wäre daher ratsam, eine sorgfältige Überprüfung und mögliche Präzisierung der genannten Aspekte des Gesetzes vorzunehmen, um sicherzustellen, dass die Regelungen klar, unmissverständlich und in einer Weise formuliert sind, dass sie den Anforderungen der Branche gerecht werden und sowohl für Kreditdienstleister als auch für Kreditinstitute nachvollziehbar sind.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass sich das RDG und die geschaffene Rechtsprechung dazu seit 15 Jahren als ein bewährter Rechtsrahmen für den Gläubiger- und Schuldnerschutz auch im Sinne der Richtlinie bewiesen haben.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass Geschäftsmodelle, die maßgeblich zum Abbau notleidender Kredite nach der Finanzkrise beigetragen haben, nicht weiterentwickelt werden können oder gar wegfallen. Zudem wird aufgrund der überhöhten Anforderungen für Kreditdienstleister eine Marktkonsolidierung erwartet, während die Intention der Richtlinie gerade ein effizienter und wettbewerbsfähiger Sekundärmarkt ist.

Wir möchten unsere Hoffnung zum Ausdruck bringen, dass diese Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden. Selbstverständlich stehen wir für weiterführende Diskussionen und Erläuterungen zur Verfügung.